

# Jus-Info 4/2002

Revision des Konsumkreditgesetzes  
Auswirkungen auf das Leasing

## Editorial



Jürg Roth  
Fürsprecher und Notar

Das voraussichtlich am 1. Januar 2003 in Kraft tretende revidierte Konsumkreditgesetz soll in erster Linie der Verbesserung des Konsumentenschutzes sowie der Vereinheitlichung des Konsumkreditrechts dienen. Mit der Inkraftsetzung werden die kantonalen Erlasse sowie die abzahlungsrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts gestrichen. Letzteres ist im Hinblick auf das ebenfalls vom revidierten Konsumkreditgesetz erfasste Leasing problematisch. Unter heutigem Recht finden unter den Voraussetzungen von Art. 226m Abs. 1 OR die abzahlungsrechtlichen Vorschriften auch auf alle Rechtsgeschäfte und Verbindungen von solcher Anwendung, soweit die Parteien damit die gleichen wirtschaftlichen Zwecke wie bei einem Kauf auf Abzahlung verfolgen, gleichgültig, welcher Rechtsform sie sich dabei bedienen.

Das revidierte Konsumkreditgesetz wird hingegen ausschliesslich auf Leasingverträge über bewegliche, dem Privatgebrauch dienende Sachen zwischen Konsumenten und gewerbsmässig auftretenden Leasinggebern Anwendung finden, und dies auch nur, sofern eine Erhöhung der Leasingraten im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung vorgesehen wird.

Zusammen mit der Streichung der Art. 226a ff. OR hat dies zur Folge, dass für verschiedene Leasingkonstellationen künftig keine Sonderregelungen (mehr) bestehen.

# Revision des Konsumkreditgesetzes

## Auswirkungen auf das Leasing

Beim Leasing handelt es sich um einen gemischten Innominatsvertrag, der Elemente von Kauf, Miete, Werkvertrag, Kredit, Darlehen, Pfand und Sicherungsübereignung vereint bzw. vereinen kann. Er lässt sich wie folgt umschreiben:

Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer auf eine fest bestimmte Zeit ein wirtschaftliches Gut (Leasingobjekt) zur freien Verwendung und Nutzung (aber nicht zu unbeschränkter Sachherrschaft), wobei das volle Erhaltungsrisiko in der Regel vertraglich mitüberbunden wird. Hierfür leistet der Leasingnehmer ein Entgelt, das in Teilleistungen zu entrichten ist (Leasinggebühr). Die kapitalisierten Raten ergeben einen Betrag, welcher der Summe von Anschaffungs- oder Herstellungswert, Verzinsung, Gemeinkosten und Gewinnanteil entspricht.

## Die rechtliche Qualifizierung und deren Folgen

Hinsichtlich rechtlicher Qualifizierung des Leasings sind in der Lehre die folgenden drei Ansichten zu unterscheiden:

- Veräußerungsvertrag eigener Art auf Abzahlung;
- Kreditvertrag sui generis;
- Gebrauchsüberlassungsvertrag eigener Art.

Geht man mit der älteren Lehrmeinung davon aus, es handle sich beim Leasing um einen *Veräußerungsvertrag auf Abzahlung*, so geht das Eigentum beim Vertragsabschluss auf den Leasingnehmer über. Aufgrund des Verbots des besitzlosen Faustpfandes hätte dies zur Folge, dass das Leasingobjekt im Falle eines Konkurses des Leasingnehmers nicht aus der Konkursmasse ausgesondert werden könnte, es sei denn, es wäre ein entsprechender Eigentumsvorbehalt angebracht worden. Allerdings ist ein solcher Dritten gegenüber nur wirksam, wenn er am Sitz oder Wohnsitz des Leasingnehmers ins Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen wurde. Um keinen Zweifel am blossen Gebrauchsüberlassungscharakter aufkommen zu lassen, wird sich der Leasinggeber daher hüten, vertraglich vorzusehen, dass das Leasingobjekt am Vertragsende auf den Leasingnehmer übergeht. Selbst von der Vereinbarung einer blossen Kaufoption wird häufig abgesehen. Typischerweise hat der Leasingnehmer deshalb bloss die Wahl zwischen der Rückgabe der Sache, der Verlängerung des Vertrages oder dem Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Die Ansicht, es handle sich beim Leasing um einen *Kreditvertrag sui generis*, hat sich nicht durchgesetzt. Wenn überhaupt, so würde es sich beim Leasing um einen Waren- und nicht um einen Geldkredit handeln. Andernfalls ergäben sich Probleme im Zusammenhang mit dem Verbot des besitzlosen Pfandes (Art. 884 ZGB), der fehlenden Aussenwirkung einer Sicherungsübereignung mittels Besitzkonstitut (Art. 717 ZGB) sowie der Pflicht zum Eintrag ins Eigentumsvorbehaltsregister (Art. 715 f. ZGB).

Für das Finanzierungsleasing hat das Bundesgericht anerkannt, dass dem Leasingnehmer zwar wirtschaftlich die Stellung eines Eigentümers eingeräumt wird, jedoch dem Leasinggeber das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt zur Sicherung seiner Forderung verbleibt (BGE 118 II 150 ff.). Dieser Entscheid verdeutlicht das Überhandnehmen der Ansicht, beim Leasing handle es sich um einen *Gebrauchsüberlassungsvertrag eigener Art*. Diese Qualifizierung deckt sich mit der Lehre und Rechtsprechung in Deutschland und Österreich sowie mit der Unidroit Convention on International Financial Leasing (vgl. deren Art. 1. Abs. 1 lit. b).

## Keine Abtretung von Gestaltungsrechten

Beim Dreiparteienverhältnis besteht zwischen dem Lieferanten des Leasingobjekts und dem Leasingnehmer häufig keine Vertragsbeziehung, so dass sich der Leasingnehmer bei mangelhafter Lieferung oder Qualität der Leasingsache nur an den Leasinggeber halten kann. Diesen Haftungsansprüchen des Leasingnehmers entzieht sich der Leasinggeber in der Praxis oft mit Freizeichnungsklauseln oder durch vorsorgliche Abtretung der Gewährleistungsansprüche. Allerdings können nach Ansicht des Bundesgerichts und der Mehrheit der Lehre nur Forderungen, nicht aber Gestaltungsrechte (z.B. der Anspruch auf Ausübung des Minderungs- oder Wandelungsrechts) abgetreten werden. Im Hinblick auf eine allfällige Qualifizierung des Leasingvertrags als *Gebrauchsüberlassungsvertrag* ist ausserdem zu beachten, dass eine Freizeichnungsklausel nicht bloss in den AGB enthalten sein sollte; andernfalls könnte sie als nichtig erachtet werden.

## Überblick über die wichtigsten Regelungen des neuen KKG

Das neugefasste Konsumkreditgesetz stützt sich auf Art. 97 und 122 BV und schützt Konsumenten in abschliessender Weise bei der Aufnahme von Krediten. Dem Konsumkreditvertrag gleichgesetzt werden Zahlungsaufschübe, Darlehen oder ähnliche Finanzierungshilfen sowie Konsumgüterleasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen. Dies allerdings nur dann, wenn vorgesehen wird, dass sich die vereinbarten Leasingraten (rückwirkend) erhöhen, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird.

Als Kreditgeberin gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkredite gewährt. Als Konsument gilt jede natürliche Person, die einen Konsumkreditvertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.

Für die überhaupt vom Gesetz erfassten Leasingverträge gilt das Gesetz nur teilweise. Derartige Leasingverträge über Konsumgüter müssen schriftlich abgeschlossen werden und bestimmte, zwingende Inhalte aufweisen. Verträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind nichtig. Sofern der Konsument den Vertrag mit einer anderen Person als dem Lieferanten abschliesst, kann er unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber der Kreditgeberin alle Rechte geltend machen, die ihm auch gegenüber dem Lieferanten zustehen (Einwendungsdurchgriff).

Mit der Inkraftsetzung des neuen Konsumkreditgesetzes werden die abzahlungsrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts gestrichen.

## Einschränkung des Anwendungsbereichs konsumentenschutzrechtlicher Bestimmungen

Trotz des erklärten Ziels der Revision, den Schutz der Konsumenten zu verbessern, stechen für das Leasing im Zusammenhang mit der bevorstehenden Inkraftsetzung des neuen Konsumkreditgesetzes einhergehenden Streichung der Art. 226a ff. OR zunächst die Verschlechterungen des Konsumentenschutzes ins Auge. Erwähnt seien zum Beispiel der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des Ehegatten oder der Wegfall des Verbots des vorgängigen Verrechnungsverzichts zulasten des Konsumenten.

Während nach heutigem Recht unter den Voraussetzungen von Art. 226m Abs. 1 OR die Konsumentenschutzbestimmungen des Abzahlungskaufvertrags auch auf alle Rechtsgeschäfte und Verbindungen von solcher Anwendung finden, soweit die Parteien damit die gleichen wirtschaftlichen Zwecke wie bei einem Kauf auf Abzahlung verfolgen, gleichgültig, welcher Rechtsform sie sich dabei bedienen, unterstehen dem revidierten KKG nur Leasingverträge über bewegliche, dem Privatgebrauch dienende Sachen zwischen Konsumenten und gewerbsmässig auftretenden Leasinggebern, und dies auch nur, sofern sie eine Erhöhung der Leasingraten im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung vorsehen.

Negativ formuliert bewirkt diese eng gefasste Umschreibung eine nicht unerhebliche Einschränkung des Anwendungsbereiches des revidierten Konsumkreditgesetzes auf folgende Arten von Leasingverträgen:

1. Verträge mit nicht gewerblich auftretenden Leasinggebern (natürliche oder juristische Personen; *persönliche Anknüpfung an den Leasinggeber*):

Auf die Eigenschaften des Leasinggebers (gewerblich oder nicht) kommt es unter der heute noch geltenden Regelung nicht an. Unter der Voraussetzung von Art. 226m Abs. 1 OR kommen die abzahlungsrechtlichen Vorschriften deshalb zur Anwendung, auch wenn der Leasinggeber nicht gewerblich auftritt.

Unter dem neuen Recht wird es für diese Fallkonstellation keine besonderen Konsumentenschutzbestimmungen mehr geben.

2. Verträge mit Leasingnehmern, die nicht Konsumenten im Sinne des Gesetzes darstellen (*persönliche Anknüpfung an den Leasingnehmer*):

Diese sind unter geltendem Recht gestützt auf Art. 226m Abs. 4 OR wenigstens teilweise den abzahlungsrechtlichen Vorschriften unterstellt, sofern der Leasingvertrag die Voraussetzungen von Art. 226m Abs. 1 OR erfüllt.

Unter dem revidierten Recht wird es für diese Fallkonstellation ebenfalls keine besonderen Regeln mehr geben. Dies dürfte vor allem bei Kleingewerblern, bei denen unter Umständen ebenfalls ein gewisses Schutzbedürfnis besteht, ins Gewicht fallen.

3. Leasingverträge über nicht erfasste Sachen (unbewegliche sowie nicht dem Privatgebrauch unterstehende Sachen; *sachliche Anknüpfung an die Leasingssache*):

Auch diese unterstehen heute gestützt auf Art. 226m Abs. 4 OR wenigstens teilweise den abzahlungsrechtlichen Vorschriften, sofern der Leasingvertrag die Voraussetzungen von Art. 226m Abs. 1 OR erfüllt.

Unter dem neuen Recht wird es auch für diese Fallkonstellation keine besonderen Regeln mehr geben.

Durch die Streichung der Art. 226a ff. OR wird somit auch die Diskussion hinfällig, ob – und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen – Investitionsgüterleasingverträge abzahlungsrechtlichen Einschränkungen unterstehen.

4. Leasingverträge, die nicht vorsehen, dass die vereinbarten Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird (*Anknüpfung an die Vertragsausgestaltung*):

Dieses Abgrenzungskriterium ist neu. Unter geltendem Recht unterstehen (auch) derartige Leasingverträge – sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind – den abzahlungsrechtlichen Vorschriften.

Neu wird es für diese Konstellation ebenfalls keine besonderen Regelungen mehr geben.

## Inkongruenz von (heutigem) Abzahlungsvertragsrecht und (neuem) Konsumkreditrecht

Die Konsultation der Botschaft zu Art. 2 lit. a revKKG zeigt, dass sich der Bundesrat der Abgrenzungsproblematik hinsichtlich der Erfassung der Leasingverträge vom Geltungsbereich des Konsumkreditgesetzes durchaus bewusst war. So hatte er im Sinne eines eindeutigen Anwendungskriteriums vorgeschlagen, darauf abzustellen, wer das Risiko für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der Leasingsache zu tragen habe. Wörtlich heisst es dazu in der Botschaft: «Das Abstellen auf die Gefahrtragung erlaubt [...] eine saubere und einfache Subsumtion von Leasingverträgen unter das Mietrecht einerseits und unter das Konsumkreditgesetz andererseits.» Nach dem bundesrätlichen Modell wäre somit immer dann das Konsumkreditgesetz zur Anwendung gekommen, wenn die Parteien vorgesehen hätten, das Risiko des zufälligen Untergangs gehe auf den Kreditnehmer über; andernfalls wäre der Vertrag dem Mietrecht unterstanden.

Demgegenüber zog es das Parlament für die Definition des Anwendungsbereichs vor, allein auf die zuvor genannten Kriterien abzustellen (Leasingverträge über bewegliche, dem Privatgebrauch dienende Sachen zwischen Konsumenten und gewerbsmässig auftretenden Leasinggebern, sofern der Vertrag eine Erhöhung der Leasingraten im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung vorsieht).

Dies ist namentlich darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber bei den Beratungen vor allem das Leasing von Fahrzeugen zum Privatgebrauch vor Augen hatte (was angesichts der wirtschaftlichen Tragweite und dem besonderen Konsumentenschutzbedürfnis bei diesen Geschäften nicht erstaunt). Zudem mag auch der Umstand, dass das Risiko des zufälligen Untergangs in der Praxis häufig durch den Abschluss von entsprechenden Versicherungen auf Dritte verlagert wird und daher beim Konsumenten wirtschaftlich nicht zu Buche schlägt, dazu beigetragen haben, dass die Gefahrtragung als Abgrenzungskriterium vom Parlament aufgegeben wurde.

Durch den Ersatz des Kriteriums der Gefahrtragung und dessen Ersatz durch die heute gewählte Regelung bei gleichzeitiger ersatzloser Streichung der abzahlungsrechtlichen Vorschriften hat der Gesetzgeber ein Regelungsdefizit bezüglich all jener Leasingverträge in Kauf genommen, die aufgrund von Art. 1 Abs. 2 lit. a revKKG dem Konsumkreditgesetz nicht unterstehen, ohne jedoch als Mietverträge qualifiziert werden zu können.

## Obere Kreditlimite

War die bundesrätliche Botschaft noch davon ausgegangen, eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des Konsumkreditgesetzes anhand einer betragsmässigen Kreditobergrenze sei entbehrlich, weil jeder Kreditlimite etwas Willkürliches anhafte und weil die Geldentwertung eine ständige Anpassung der Limite erfordere, sieht die Neufassung des KKG in Art. 7 Abs. 1 lit. e nun doch vor, Verträge über Kredite von weniger als 500 Franken oder mehr als 80'000 Franken seien vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Geändert haben sich gegenüber der bisherigen Fassung daher nur die Beträge.

Die obere Grenze gilt jedoch nicht für Leasingverträge. Das Schutzniveau ist hier also höher als für Kreditverträge und Kreditversprechen. Allerdings wird dieser erhöhte Schutz grundsätzlich dadurch zu umgehen sein, dass bei Verträgen mit einem 80'000 Franken übersteigenden Gesamtwert das Vertragsobjekt dem Konsumenten nicht verleast, sondern (gegebenenfalls unter Eigentumsvorbehalt) verkauft wird und die zum Erwerb erforderlichen Geldmittel durch einen Kredit zur Verfügung gestellt werden. Eine Art. 226m Abs. 1 OR entsprechende Bestimmung, welche Umgehungsgeschäfte ausdrücklich dem Geltungsbereich der Schutzvorschriften unterstellt, kennt das revidierte Konsumkreditgesetz nicht. Einzige Schranke bildet daher künftig Art. 2 ZGB.

## Gewährleistungsansprüche des Leasingnehmers (Einwendungsdurchgriff)

Sofern der Konsument einen Konsumkreditvertrag mit einer anderen Person als dem Lieferanten abschliesst, kann er gegenüber der Kreditgeberin alle Rechte geltend machen, die ihm auch gegenüber dem Lieferanten zustehen, sofern zwischen der Kreditgeberin und dem Lieferanten eine Vereinbarung besteht, wonach Kredite für die Kunden dieses Lieferanten ausschliesslich mit der Kreditgeberin geschlossen werden sollen. Ferner wird vorausgesetzt, dass der Konsument die Rechte zuvor erfolglos gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht hat. Diese als *Einwendungsdurchgriff* bezeichnete Regelung findet sich in beinahe identischer Form schon in der heute gültigen Fassung des Konsumkreditgesetzes sowie in der Verbrauchercredit-Richtlinie.

Die hier angesprochene Regelung betrifft den Fall, wo der Konsument den Vertragsgegenstand direkt vom Lieferanten (zwecks Eigentumserwerbs) bezieht und mit dem Kreditgeber nur eine vertragliche Beziehung eingeht, um die Finanzierung zu sichern.

Aufgrund seiner Konzeption und seines Wortlautes, welcher einen Eigentumsübergang voraussetzt («Erwerb von Waren»), ist Art. 21 revKKG eindeutig auf Käufe mit Konsumkreditfinanzierung und nicht auf Leasingverträge zugeschnitten. Dennoch soll Art. 21 aufgrund des Verweises in Art. 8 revKKG (analog) auch auf Leasingverträge Anwendung finden.

Erfasst ist somit einmal der Fall, wo der Leasingnehmer die Leasingsache aufgrund einer vertraglichen Beziehung mit dem Lieferanten direkt von diesem zur Nutzung erhält (wobei das Eigentum an der Sache jedoch definitionsgemäss an den Leasinggeber überzugehen hat) und zur Finanzierung gleichzeitig mit einem Dritten (dem Leasinggeber) einen Leasingvertrag abschliesst. Dieses Szenario entspricht weitgehend demjenigen des Konsumkredit-Grundsachverhaltes.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, wo zwischen Lieferant und Leasingnehmer keine vertragliche Beziehung besteht. Hier erhält der Leasingnehmer die Sache (zur Nutzung) vom Leasinggeber, der diese zuvor vom Lieferanten (zwecks Verleasung an den Konsumenten) erworben hat. Aufgrund der fehlenden Vertragsbeziehung zwischen Leasingnehmer und Lieferant kann sich bei dieser Konstellation der Einwendungsdurchgriff und mithin das Erfordernis, den Anspruch zuerst beim Lieferanten geltend zu machen, nur auf ausservertragliche Ansprüche beziehen. Dies hat zur Folge, dass für vertragliche Ansprüche direkt der Leasinggeber belangt werden kann, während ausservertragliche Ansprüche aufgrund vom Lieferanten zu vertretender Leistungsstörungen zuerst bei diesem geltend gemacht werden müssen. Dort wo vertragliche und ausservertragliche Ansprüche nebeneinander bestehen und miteinander (gegen den Leasinggeber) geltend gemacht werden sollen, ist dieses Ergebnis unbefriedigend.

Zwar stellt bereits die heute gültige Fassung des Konsumkreditgesetzes einen Einwendungsdurchgriff zur Verfügung. Dennoch werden die soeben angesprochenen Ungeheimheiten erst mit der Inkraftsetzung des revidierten Konsumkreditgesetzes auftreten, weil – gleich wie die EU Verbraucherkredit-Richtlinie – die heutige Fassung noch keinen Vorbehalt für eine analoge Anwendung der Konsumentenschutzbestimmungen auf Leasingverträge enthält. Der Fall, wo zwischen Lieferant und Konsument kein vertragliches Verhältnis besteht, kann unter geltendem Recht also gar nicht eintreten.

Indem Art. 21 revKKG dem Leasingnehmer die Möglichkeit einräumt, sämtliche ihm gegenüber dem Lieferanten zustehenden Ansprüche auch gegenüber dem Leasinggeber geltend zu machen, dürfte sich dieser inskünftig nicht mehr durch die vorsorgliche Abtretung der Gewährleistungsansprüche von Ansprüchen des Leasingnehmers frei halten können. Bestenfalls kann er den Leasingnehmer dadurch zwingen, diese zuerst beim Lieferanten geltend zu machen. Allerdings sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des Bundesgerichts und der Mehrheit der Lehre ohnehin nur Forderungen, nicht aber Gestaltungsrechte (z.B. der Anspruch auf Ausübung des Minderungs- oder Wandlungsrechts) abgetreten werden können.

## Kündigungsrecht gemäss Art. 266k OR?

Gemäss Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a revKKG können Leasingverträge, welche die Kündigung erschweren, indem sie für den Fall einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages eine Erhöhung der vereinbarten Leasingraten vorsehen (und dabei gleichzeitig die weiteren Anwendbarkeitsvoraussetzungen des neuen Konsumkreditgesetzes erfüllen), mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Ausserdem haben sie einen Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist sowie eine Tabelle über die zusätzlich zu erbringenden Leistungen zu enthalten.

Da die Erschwerung der Kündbarkeit durch Erhöhung der vereinbarten Leasingraten im Fall der vorzeitigen Auflösung Anwendungsvoraussetzung für das neue Konsumkreditgesetz ist, kann die Kündbarkeit von Leasingverträgen, welche keine derartige Regelung enthalten, zeitlich grundsätzlich beliebig erschwert werden. Dem Leasingnehmer bleibt bei derartigen Verträgen also bloss noch, sich unter Verweis auf den Gebrauchsüberlassungscharakter des Leasingvertrages auf eine analoge Anwendung von Art. 266k Abs. 1 OR zu berufen.

Gemäss dieser Regelung hat der Mieter einer beweglichen Sache, die seinem privaten Gebrauch dient und vom Vermieter im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit vermietet wird, das unabdingbare Recht, den Mietvertrag mit einer Frist von mindestens dreissig Tagen auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer zu kündigen.

## Keine Klärung hinsichtlich Konkurs und Rechtsnatur des Leasings

Auch in dieser Hinsicht wird das neue Konsumkreditgesetz keine Klärung bringen. Allerdings dürfte dies angesichts der Zielsetzung der Revision auch nicht erwartet werden.

## Fazit

Das neue Konsumkreditgesetz enthält hinsichtlich Leasing von beweglichen Konsumgütern zum Privatgebrauch durch Private von gewerblichen Leasingunternehmen klare Regelungen. Insbesondere werden gesetzliche Mindestinhalte festgelegt, deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit des betroffenen Leasingvertrags zur Folge hat. Für den typischen Fall des Konsumgüterleasings zum Privatgebrauch durch Konsumenten (Paradebeispiel: Privatfahrzeug-Leasing) erfüllt das neue Konsumkreditgesetz somit seine Zweckbestimmung und die Ziele seiner Revision, auch wenn einzelne bisher in Art. 226a ff. OR enthaltene Konsumentenschutzbestimmungen nicht übernommen wurden.

Für alle anderen Leasing-Konstellationen jedoch enthält es keine Regelungen. Durch die mit der Revision einhergehende Streichung der Art. 226a ff., namentlich Art. 226m OR, entfällt in diesen Bereichen der Schutz der Konsumenten – entgegen der klar zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung der Revision, den Konsumentenschutz zu verbessern.

Zusammenfassend muss leider gesagt werden, dass das neue Konsumkreditgesetz im Bereich Leasing mehr Fragen aufwirft als es klärt. Ausserdem muss angezweifelt werden, ob die Revision in Bezug auf das Leasing insgesamt eine Verbesserung des Konsumentenschutzes zur Folge haben wird.

# Rechtsberatung von Ernst & Young

Die Rechtsberatung ist eine eigene Geschäftseinheit von Ernst & Young in der Schweiz und Teil der Ernst & Young Law Alliance. Wir unterstützen unsere Kunden im Bereich Wirtschaftsrecht und unsere Mitarbeiter sind spezialisiert nach Tätigkeitsgebieten und Branchen.

## Aarau

Peter Forster, Fürsprecher  
Christoph Küng, lic. iur., Advokat  
Stefan Semela, lic. iur., Rechtsanwalt

## Basel

Thomas Bauer, Dr. iur., Advokat  
Christoph Meyer, Dr. iur., Advokat  
Andrea Kaiser, lic. iur., Advokatin  
Andreas Kiry, lic. iur., Rechtsanwalt  
Ralf Michael Straub, Dr. iur., Rechtsanwalt (D);  
lic. iur. (CH)

## Bern

Daniel Bachmann, lic. iur.,  
Fürsprecher und Notar  
Alexander Vollmar, Dr. iur.,  
Fürsprecher und Notar  
Niklaus Gadiant, Fürsprecher  
Martin Moser, Dr. iur., LL.M., Fürsprecher  
Katharina Anderegg, Notarin  
Jürg Strebel, lic. iur.,  
Fürsprecher, dipl. Treuhandexperte  
Fred Bürki, Fürsprecher  
Edgar Wohlhauser, lic. iur., LL.M. Rechtsanwalt  
Raphael Brüttsch, lic. iur., Fürsprecher  
Oliver Beldi, Fürsprecher

## Genf

Olivier Philippe Dunant, lic. iur., LL.M.,  
titulaire de brevet d'avocat  
René Jayet, lic. iur., titulaire de brevet d'avocat  
Michel Bertschy, lic. iur.,  
titulaire de brevet d'avocat  
Corinne Pirlot, lic. iur., LL.M.,  
titulaire de brevet d'avocat  
Anne Troillet Maxwell, lic. iur.  
titulaire de brevet d'avocat  
Marie-France Monn, lic. iur.  
Fady Ammane, lic. iur.  
Aïssatou Ndiaye, M.B.L.  
Aurélien Müller, lic. iur.,  
titulaire de brevet d'avocat  
Claude Maeder, lic. iur., LL.M.,  
titulaire de brevet d'avocat

## Zürich

René Stauber, Dr. iur., Rechtsanwalt  
René Schwarzenbach, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Daniel Aerni, lic. iur., Rechtsanwalt  
Verena Fontana, lic. iur., Rechtsanwältin  
Stefan Seiler, lic. iur., Rechtsanwalt  
Reinhard Oertli, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt  
(Zürich/New York)  
Thomas Sauber, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Philippe Zimmermann, Fürsprecher  
Roberto Hayer, lic. iur., Rechtsanwalt  
Marc Häsler, lic. iur., Rechtsanwalt  
Ralph Flösser, Inhaber des zürcherischen  
Notarpatentes  
Jvo Grundler, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt  
Maja Jösler, Dr. iur., Rechtsanwältin  
Damaris Walti-Rhiner, lic. iur., Rechtsanwältin  
Oliviero Soldati, lic. iur. et lic. oec.,  
Rechtsanwalt  
Regula Dannecker, lic. iur., LL.M.,  
Rechtsanwältin  
Klaus Krohmann, lic. iur., Rechtsanwalt  
Urs Wolf, lic. oec. publ., Fürsprecher  
Stefan Rechsteiner, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Jürg Roth, Fürsprecher und Notar  
Silvan Senn, lic. iur., Rechtsanwalt  
Christof Helbling, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Carmela Wyler-Schmelzer, lic. iur.,  
Rechtsanwältin  
Ulrich Kobelt, lic. iur., LL.M., Rechtsanwalt  
Pascal Engelberger, lic. iur., Rechtsanwalt  
Maria Clodi, Mag. iur., lic. oec. publ.  
Thomas Goossens, lic. iur., Rechtsanwalt  
Gerhard Rüegg, lic. iur., LL.M., Rechtsanwalt  
Andrea Garnitschnig, Dr. iur. et lic. oec.  
Pascal Tanner, lic. iur., Rechtsanwalt  
Eva Weber, Dr. iur., Rechtsanwältin  
Robert Rom, Dr. iur., Rechtsanwalt

## In beratender Funktion:

Jean Nicolas Druey, Prof. Dr. iur., LL.M.,  
Advokat

# Ernst & Young Law Alliance

## Grösse

Ernst & Young Law Alliance umfasst weltweit rund 2900 Rechtsanwälte in mehr als 60 Ländern. In manchen Ländern wird Rechtsberatung direkt von Ernst & Young erbracht, in anderen Ländern von Anwaltskanzleien, die mit Ernst & Young assoziiert sind. Dieses grosse Netzwerk gewährleistet lückenlose, grenzüberschreitende Rechtsberatung nach einheitlichen Methoden und Prozessen.

## Tätigkeitsgebiete

Ernst & Young Law Alliance bietet das gesamte Spektrum an wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsberatung an und ist insbesondere in folgenden Gebieten tätig: Gesellschafts- und Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht, M&A und Restrukturierungen, Banken- und Kapitalmarktrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Vertriebsrecht, IT und E-Commerce, Geistiges Eigentum, Arbeitsrecht und Aufenthaltsbewilligungen, Personalvorsorge, Immobiliarsachenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Nachfolgeplanungen und Willensvollstreckungen.

## Netzwerk

Wir bieten unseren Kunden eine wirtschaftlich orientierte Rechtsberatung und erarbeiten gemeinsam mit unseren Kunden optimale Lösungen. Dabei können wir die gesamten Ressourcen und die grosse Erfahrung von Ernst & Young als weltweit tätigem Beratungsunternehmen einbringen.

# Jus-Info – Kundeninformation über aktuelle Rechtsfragen

Sie können bisher erschienene Jus-Infos herunterladen oder bestellen unter [www.ey.com/ch](http://www.ey.com/ch)

Folgende Originalausgaben erhalten Sie kostenlos bei Frau Lilo Märki,  
Tel. 058 286 31 10

- **Jus-Info 1/2001 Februar 2001**  
Die Einführung der 1-Rappen-Aktie
- **Jus-Info 2/2001 April 2001**  
E-Business und Vertragsrecht
- **Jus-Info 3/2001 Oktober 2001**  
Datenschutz und Internet
- **Jus-Info 1/2002 Februar 2002**  
Zur Verantwortlichkeit des Stiftungsrates von  
Personalvorsorgestiftungen
- **Jus-Info 2/2002 Mai 2002**  
Modernisierung des deutschen Vertragsrechts
- **Jus-Info 3/2002 Juni 2002**  
Neuerungen für Arbeitsbewilligungen im europäischen Raum  
Neue Bestimmungen zur Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen

Für Auskünfte stehen Ihnen die Rechtsberater von Ernst & Young bei den folgenden Geschäftsstellen zur Verfügung:

**Aarau**

Bahnhofstrasse 29  
5001 Aarau  
Tel. 058 286 23 23  
Fax 058 286 23 00

**Bern**

Belpstrasse 23  
3001 Bern  
Tel. 058 286 61 11  
Fax 058 286 68 37

**Zürich**

Bleicherweg 21  
8022 Zürich  
Tel. 058 286 31 11  
Fax 058 286 32 40

**Basel**

Aeschengraben 9  
4002 Basel  
Tel. 058 286 86 86  
Fax 058 286 85 19

**Genf**

59, route de Chancy  
1213 Petit-Lancy I  
Tel. 058 286 56 56  
Fax 058 286 59 45

ERNST & YOUNG

[www.ey.com/ch/legal](http://www.ey.com/ch/legal)

© Ernst & Young AG  
All Rights Reserved.  
Ernst & Young is  
a registered trademark.